

**FAQ’s zur Kommunalen Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 01 (Nr. 1, 24.02.2020)**

**Liebe Neukirchnerinnen und Neukirchner!** Nachfolgend dürfen wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zur neuen Wasserversorgung in Neukirchen a.d.E. zusammenfassen:

→ **Muss ich an die Wasserleitung anschließen?** Gemäß dem OÖ Wasserversorgungsgesetz besteht für Objekte in einer Entfernung von 50 m zur Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage Anschlusspflicht. [§5 (1)]. Ausgenommen sind lediglich Objekte, die von Wassergenossenschaften versorgt werden.

→ **Kann ich meinen Brunnen weiterverwenden?** Innerhalb des Gebäudes darf das Brunnenwasser nicht mehr verwendet werden. Die Nutzung des Hausbrunnens für Gartenzwecke ist möglich. Eine vollständige Trennung der Leitungen ist aber erforderlich. (Anmerkung: Ausnahmen von der Wasserbezugsspflicht aus der kommunalen WVA siehe § 7 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes.)

→ **Was umfasst der Hausanschluss?** Mit dem aktuellen OÖ Wasserversorgungsgesetz wurden die Eigentümer zur Veranlassung der Herstellung der Anschlussleitung verpflichtet. Diese umfasst per Definition die Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die VerbraucherIn einschließlich des Absperrventils liefert.

→ **Ich möchte mich nicht um die Herstellung des Hausanschlusses kümmern. Wer kann mir helfen?** BürgerInnen, die sich nicht um die Herstellung des Hausanschlusses kümmern können/wollen, können dies am Gemeindeamt (Bearbeitung: Erich Breckner 07729/2255/203 oder Maria Kreil, 07729/2255/202) bekannt geben. Die Gemeinde veranlasst die Abwicklung über

den Planer und Fachleute. Die anfallenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

→ **Kann ich meine bestehende Leitung weiter nutzen?**

Eine bestehende Leitung kann weiter genutzt werden, wenn sie folgenden Kriterien entspricht:

- Leitung besteht aus korrosionsbeständigem Material (z.B. Kunststoff)
- Leitung ist für Versorgungsdruck (bis 7,5 bar) geeignet
- Für die Leitung kann die Dichtheit nachgewiesen werden (Dichtheitsprüfung)
- Vor dem Wasserzähler befinden sich keine Abzweigungen und Entnahmestellen (z.B. Gartenleitungen)

→ **Kann ich den Hausanschlussschieber im eigenen Garten einbauen?**

Nein, der Hausanschlussschieber muss frei zugänglich sein und unmittelbar an der Hauptleitung angebracht werden.

→ **Wie wird das Wasser aufbereitet?**

Das Wasser wird **nicht** aufbereitet (keine Chlorung!), es wird in der natürlichen Form über das Leitungsnetz verteilt. Das Wasser ist in seiner Zusammensetzung weitgehend ident mit dem Wasser der meisten bestehenden Hausbrunnen. Durch den Brunnenstandort im Wald ist es aber besser vor Einflüssen durch die Siedlungen (Kanal, Regenwasserversickerungen, Straßenverkehr...) geschützt.

→ **Muss ich einen Druckminderer nach dem Wasserzähler einbauen?**

Ja! Die Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossener Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein. Beim Vollausbau der Wasserversorgungsanlage wird der Versorgungsdruck mit 7,5 bar eingestellt werden.

→ **Wann ist der Anschluss meiner Liegenschaft an die Kommunale Wasserversorgung geplant?**

Jene Liegenschaften, die im ersten Bauabschnitt einen Anschluss erhalten werden 2020 an die Kommunale WVA angeschlossen. Der erste Bauabschnitt enthält zusätzliche Leitungsverlegungen, die ursprünglich in späteren Bauabschnitten eingeplant waren. Der Bauzeitplan für die nachfolgenden Bauabschnitte ist entsprechend anzupassen. Der zweite Bauabschnitt wird frühestens im Herbst 2021 bzw. Frühjahr 2022 in Angriff genommen. Zwischenzeitlich wird uns die Wiederherstellung der Straßenanlagen, die vom ersten Bauabschnitt in Mitleidenschaft gezogen wurden, intensiv beschäftigen.

→ **Hausanschlussleitung und Schiebereinrichtung im öffentlichen Gut: Versicherung?**

Es hat sich herausgestellt, dass die Frage der Versicherung (Leitungswasserschaden und Maschinenbruch) nicht abschließend geklärt ist. Wir haben dem Amt der Oö. Landesregierung unsere Informationen dazu zukommen lassen. Ende März 2020 wird es auf Landesebene in dieser Sache weitere Beratungen geben. (Anmerkung: Gegen die Gemeinde gerichtete Schadenersatzforderungen wegen Schaden aus und an den Leitungen sind jedenfalls aus der Gemeindehaftpflicht gedeckt.)

→ **Warum wird die Hausanschlussleitung nicht gleich mit der Hauptleitung mitverlegt?**

Der Firmenbauleiter sagt dazu: Wir müssen in der Bauphase **immer** zur Baustelle zufahren können. Das wäre bei einer Mitverlegung insbesondere im bebauten Gebiet überwiegend nicht möglich. Zudem ist einerseits ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle zu gewährleisten und andererseits auch für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer/innen im Bereich der Baustelle zu sorgen. Daher die getrennte Ausführung. Für die Hausanschlussleitungen wird ein eigener Baupersonal mit kleineren Geräten vor Ort sein.

→ **Offene Fragen?**

Für offene Fragen, die zeitnah beantwortet werden sollen, stehen Ihnen in unserem Gemeindeamt - Bürgerservicestelle - Herr Erich Breckner, Frau Maria Kreil, Frau Claudia Prüwasser gerne zur Verfügung.

→ **Fortsetzungen „FAQ’s zur Kommunalen Wasserversorgungsanlage“ folgen (in den nächsten Ausgaben der Neukirchner Gemeindezeitung und auf [www.neukirchen.eu](http://www.neukirchen.eu))**

